Gemeinde
Amerang

Amtsblatt

Nr. 16 **15.10.2026** **3. Jahrgang**

Inhaltsübersicht

	Seite
Aufstellung der Außenbereichssatzung “Meilham-West“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	3
Bekanntmachung Auskunfts- und Übermittlungssperre – Jubiläen u. Kirchen	5
Bekanntmachung Übermittlungssperre – Wahlen	7

HERAUSGEBER
Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0**,** E-Mail info@amerang.de

www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Bekanntmachung

Aufstellung der Außenbereichssatzung “Meilham-West“
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Amerang hat im Rahmen der öffentlichen Sitzung am 07.10.2026 die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen.

Der angepasste Entwurf der Außenbereichssatzung “Meilham-West“ mit den aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hervorgegangenen Änderungen in der Fassung vom 30.09.2026 wurde in derselben Sitzung gebilligt.



<u>Ziele und Zwecke der Planung:</u>
Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben geschaffen werden.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.10.2026 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2026 wird zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit

von Montag, 19.10.2026 bis Montag, 23.11.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Amerang „https://www.amerang.de“ unter der Rubrik „Rathaus und Bürgerservice – Planen und Bauen – laufende Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Innerhalb dieser Frist werden die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Amerang (Zimmer 1.05), Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Emailadresse bauleitplanung@amerang.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

15.10.2026 gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Bekanntmachung

Die nachfolgende Widerspruchsbelehrung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist:

Nach den §§ 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 Halbsatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden jährlich einmal die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum) widersprechen kann.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gem. § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, unter Angabe, gegen welche Datenübermittlung widersprochen wird, an die Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang zu richten oder online auf der Internetseite der Gemeinde Amerang unter www.amerang.de möglich.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Amerang keinerlei Einfluss auf selbst veranlasste Namens- und Adresseinträge im Internet z. B. bei Telefonbuchanbietern oder sozialen Netzwerken hat.

Wegfall der Übermittlungssperre an die Bundeswehr ab 1. Januar 2026

Zum 1. Januar 2026 ist das Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes in Kraft getreten. Mit dieser gesetzlichen Änderung wurde die bisher bestehende Möglichkeit aufgehoben, der Datenübermittlung an die Bundeswehr zu widersprechen.
Bislang konnten Einwohner*innen bei den Meldebehörden der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr widersprechen. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr.
Im Zuge der Gesetzesänderung wurde die Aufgabe der Wehrerfassung von den Meldebehörden auf die Bundeswehrverwaltung übertragen. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ist nun berechtigt, zum Zweck der Wehrerfassung Daten vom Wehrpflichtigen im automatisierten Abrufverfahren gemäß §§ 43a und 38 des Bundesmeldegesetzes abzurufen und weiterzuverarbeiten.

Alle vor dem 1. Januar 2026 eingegangenen Widersprüche gegen die Datenübermittlung an die Bundeswehr wurden mit diesem Stichtag gelöscht. Neue Widersprüche oder Anträge auf Übermittlungssperren können nicht mehr gestellt werden.
Weitere Informationen zum neuen Wehrdienst finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Verteidigung.

06.10.2026 gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Anschrift Gemeinde	Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang		
Zimmer	Bürgerbüro		
Telefon:	08075/9197-0		
E-Mail:	info@amerang.de		
Öffnungszeiten:	Montag bis Freitag (außer Mittwoch)		08.00 bis 12.00 Uhr
	zusätzlich:	Montag	14.00 bis 17.00 Uhr
		Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

05.10.2026 gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner